

# **Zonenreglement der Gemeinde Lüterswil-Gächliwil**

Gestützt auf das Planauflageverfahren, den Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2014 und den Regierungsratsbeschluss Nr. 804 vom 29. April 2014, tritt nachfolgendes Zonenreglement der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil mit der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 2014 in Kraft.

---

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck / Geltungsbereich

#### *Zweck*

Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG 711.11) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV 711.61) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

#### *Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Die Nutzungsplanung beinhaltet den Bauzonenplan im Massstab 1:2'000, den Gesamtplan 1:5'000 sowie die Erschliessungspläne 1:1'000.

### § 2 Zuständige Behörden

Zuständig für den Erlass der Nutzungspläne ist der Gemeinderat.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Anwendung dieses Reglements und der Kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baukommission.

---

## II. ZONENVORSCHRIFTEN

### 1. Unterteilung

<b>§ 3</b>	<b>Zonen</b>	
<b>Unterteilung</b>	Das Gemeindegebiet von Lüterswil-Gächliwil ist gemäss Bauzonen- und Gesamtplan in folgende Zonen (und Gebiete) unterteilt	
<b>Bauzonen</b>	Wohnzone, zweigeschossig	WZ
	Kernzone	K
	Weilerzone	WZ
	Erweiterte Weilerzone	eWZ
	Gewerbezone mit Wohnnutzung	G
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA
<b>Schutzzonen</b>	Ortsbildschutzzone	OSZ
<b>Nichtbauzonen</b>	Reservezone	R
	Landwirtschaftszone	
	kommunale Landschaftsschutzzone	
	kommunale Uferschutzzone	
	kantonales Vorranggebiete Natur und Landschaft	
<b>Gebiete</b>	Kantonales Naturreservat „Mösli“	
	Belastete Standorte / Altlasten	
	Schadstoffbelastete Böden	
<b>Natur- und Kulturobjekte</b>	Kulturobjekte (geschützt / schützenswert / erhaltenswert)	
	Geschützte Naturobjekte	
	Geschützte Einzelbäume	
<b>Nutzungs- und andere Zonen-vorschriften</b>	Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 26 - 38 PBG, der KBV und den nachfolgenden Bestimmungen.	

## Bauzonen

<b>§ 4</b>	<b>Wohnzone, zweigeschossig</b>	<b>W2</b>
<b>Zweck</b>	Bauliche Nutzung zu Wohnzwecken	
<b>Nutzung</b>	In der Wohnzone W2 sind neben Wohnbauten nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Nicht zulässig sind reine Dienstleistungs- und Gewerbebauten.	
<b>Bauweise</b>	Offene Bauweise; sämtliche baulichen Massnahmen haben sich typologisch (Proportionen, Bauart, Dachform, farbliche Gestaltung) in die bestehenden Strukturen einzuordnen. Für deren Beurteilung kann die Baubewilligungsbehörde Fachleute beiziehen (Kant. Denkmalpflege, Architekten, Ortsplaner).	
<b>Baumasse</b>	Geschosszahl	max. 2 G
	Untergeschosse	gemäss § 17 KVB
	Fassadenhöhe	max. 7.50 m
	Gebäudelänge	max. 25.0 m
	Grünflächenziffer	min. 40 %
	Dachneigung	25 – 40°
<b>Gebäudestellung</b>	Die Gebäude sind hangparallel zu errichten. Von dieser Regelung sind kleine Nebenbauten ausgenommen.	
<b>Dachformen</b>	Erlaubt sind Steildächer. Nicht zugelassen sind Flachdächer auf Hauptbauten. Für kleine An- und Nebenbauten sind Abweichungen von den Dachvorschriften gestattet, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.	
<b>Dacheindeckung</b>	Die Dacheindeckung ist durch die Baukommission zu beurteilen. Bevorzugt werden matte, naturrote und braune Tonziegel.	
<b>Ortsbildschutzzone</b>	Für Parzellen oder Parzellenteile, welche sich in der Ortsbildschutzzone befinden, gelten die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone.	
<b>Lärmempfindlichkeitsstufe</b>	ES II	

<b>§ 5</b>	<b>Kernzone</b>	<b>K</b>
<b>Zweck</b>	Erhaltung, Nutzung und Ergänzung des Dorfkerns mit ortstypischen, prägenden Bauten.	
<b>Nutzung</b>	Wohnungen, Läden, Land- und Gastwirtschaftsbetriebe sowie nichtstörende bis mässig-störende, dem Charakter der Zone entsprechende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Nicht zugelassen sind verkehrsintensive Betriebe, sowie Betriebe mit vorwiegend Lager- und Umschlagsfunktion.	
<b>Bauweise</b>	Offene Bauweise; sämtliche baulichen Massnahmen haben sich typologisch (Proportionen, Bauart, Dachform, farbliche Gestaltung) in die bestehenden Strukturen einzuordnen. Für deren Beurteilung kann die Baubewilligungsbehörde Fachleute beiziehen (Kant. Denkmalpflege, Architekten, Ortsplaner).	
<b>Baumasse</b>	Geschosszahl	max. 2 G
	Untergeschosse	gemäss § 17 KBV
	Fassadenhöhe	max. 7.50 m
	Gebäudelänge	max. 30.0 m
	Grünflächenziffer	20 %
	Dachneigung	mind. 35°
<b>Baugestaltung</b>	Es gelten die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone.	
<b>Silobauten</b>	Diese sind unauffällig zu platzieren und dürfen die Firste der umliegenden Hauptgebäude nicht überragen.	
<b>Lärmempfindlichkeitsstufe</b>	ES III	
<b>Hinweis</b>	Geschützte, schützenswerte und erhaltenswerte Bauten vgl. §§ 19 – 21 dieses Reglements.	

<b>§ 6</b>	<b>Weilerzone</b>	<b>WZ</b>
<b>Zweck</b>	Nutzung und Erweiterung der bestehenden Gebäude sowie Neubauten unter Erhalt des Weilercharakters. Es werden drei Weilerzonen ausgeschieden: – Dorf Gächliwil, Obergächliwil und Alte Post Gächliwil	
<b>Nutzung</b>	In der Weilerzone sind Neubauten, Erneuerung, der vollständige Aus- und Umbau und der Wiederaufbau sowie Umnutzungen für Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft zulässig. Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie sich in die bestehende Siedlung einordnen und die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht verdrängen sowie entweder a) von Personen ganzjährig bewohnt werden, die einen engen Bezug zum Weiler aufweisen oder b) der landwirtschaftlichen Nutzung dienen oder c) für die Versorgung der Kleinsiedlung notwendig sind.	
<b>Bauweise / Baumasse</b>	Neue Gebäude oder Dachaufbauten müssen sich in die Weilerzonen einfügen und dürfen diese nicht dominieren.	
<b>Dachformen</b>	Neubauten und wesentliche Umbauten im Dachbereich sind mit Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdach von mindestens 35° und beidseitig gleicher Neigung auszuführen (Ausnahme: für landwirtschaftliche Zweckbauten min. 15°). Flachdächer auf Hauptbauten sind nicht erlaubt. Auf Nebbauten sind Flachdächer grundsätzlich nicht erwünscht. Die Baukommission kann jedoch, in Abstimmung mit dem Ortsbild, Ausnahmen bewilligen.	
<b>Dacheindeckung</b>	Die Dächer sind mit naturroten oder braunen Tonziegeln zu decken. Diese haben sich in der Struktur den umgebenden Dachflächen und der Umgebung anzupassen. Die Baukommission kann Ausnahmen, in Abstimmung mit dem Ortsbild, bewilligen. Für landwirtschaftlich genutzte Bauten sind Dacheindeckungen in naturroter oder brauner Farbe, jedoch nicht ausschliesslich mit Tonziegel, vorgeschrieben.	
<b>An- und Nebbauten</b>	Für kleinere, eingeschossige An- und Nebbauten, welche im Dorfbild nicht stark in Erscheinung treten, kann die Baubehörde Ausnahmen von den obigen Gestaltungsvorschriften gestatten. Insbesondere kann sie für An- und Nebbauten auch Bedachungen mit altroten und braunroten Bedachungsmaterialien bewilligen.	
<b>Dachaufbauten</b>	Dachgeschosse dürfen soweit ausgebaut werden, als eine architektonisch befriedigende Lösung für die Dachaufbauten möglich ist und keine Gründe des Ortsbild- und Denkmalschutzes dagegen sprechen. Der heutige Charakter der Dachlandschaft darf nicht wesentlich verändert werden. Für Dachaufbauten gelten die Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung. Es sind vereinzelte, kleine Dachgauben in Form von Lukarnen oder Schleppegauben zulässig. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.	
<b>Silobauten</b>	Silobauten sind unauffällig zu platzieren und dürfen die Firste der umliegenden Hauptgebäude nicht überragen. Sie sind in matten, unauffälligen Farben zu halten. Reklamen oder auffällige Aufschriften sind nicht zulässig.	
<b>Beizug Denkmalpflege</b>	Baugesuche können der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme unterbreitet werden.	
<b>Empfindlichkeitsstufe</b>	ES III	

<b>§ 7</b>	<b>Erweiterte Weilerzone</b>	<b>eWZ</b>
<b>Zweck</b>	Erhaltung sowie massvolle Nutzung der bestehenden Gebäudegruppen. Es sind nur Ersatzbauten, An- und Nebenbauten und geringe Erweiterungsbauten, jedoch keine neuen Hauptbauten zulässig.	
<b>Nutzung</b>	Zulässig sind Wohnungen, welche entweder ganzjährig bewohnt oder der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, Kleingewerbe entsprechend dem Charakter der Zone und landwirtschaftliche Bauten.	
<b>Bauweise / Baumasse</b>	Die Bauweise erfolgt gemäss dem vorhandenen Baubestand. Die Gestaltung der Bauten hat ortstypisch und unter Beachtung der bestehenden Strukturen und des Landschaftsbildes zu erfolgen.  Weiter gelten die Vorschriften betreffend Dachformen, Dacheindeckung, An- und Nebenbauten und Dachaufbauten gemäss §6 Weilerzone dieses Reglements.	
<b>Empfindlichkeitsstufe</b>	ES III	
<b>§ 8</b>	<b>Gewerbezone mit Wohnnutzung</b>	<b>G</b>
<b>Zweck</b>	Gewerbezone mit Wohnnutzung	
<b>Nutzung</b>	Nicht- bis mässig-störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnnutzung	
<b>Bauweise</b>	offen	
<b>Baumasse</b>	Geschosszahl	max. 2 G
	Untergeschosse	gemäss § 17 KBV
	Fassadenhöhe	max. 7.5 m
	Gebäudelänge	max. 40 m
	Grünflächenziffer	mind. 20 %
	Dachneigung	25-40°
<b>Dachformen</b>	Erlaubt sind Steildächer. Nicht zugelassen sind Flachdächer auf Hauptbauten. Für kleine An- und Nebenbauten sind Abweichungen von den Dachvorschriften gestattet, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.	
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Für Überbauungen mit mehreren Bauten kann ein Gestaltungsplan verlangt werden. Wohnungen sind so anzuordnen, dass keine Beeinträchtigungen durch Gewerbebetriebe entstehen.	
<b>Ortsbildschutzzone</b>	Für Parzellen oder Parzellenteile, welche sich in der Ortsbildschutzzone befinden, gelten die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone.	
<b>Empfindlichkeitsstufe</b>	ES II	

<b>§ 9</b>	<b>Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</b>	<b>öBA</b>
<b>Zweck</b>	Sicherung der für die öffentlichen Aufgaben benötigten Flächen.	
<b>Nutzung</b>	Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.	
<b>Baumasse</b>	Fassadenhöhe	max. 10 m
<b>Umgebung</b>	Die Umgebung ist im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu durchgrünen und möglichst naturnah zu gestalten.	
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Land in dieser Zone ist der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt.	
<b>Empfindlichkeitsstufe</b>	ES III	



## Schutzzonen (innerhalb Bauzonen)

<b>§ 10</b>	<b>Ortsbildschutzzone</b>	<b>OSZ</b>
<b>Zweck</b>	Der Grundnutzung überlagerte Zone zur Erhaltung des charakteristischen Ortskernes bzw. Ortsbildes. Sie dient dem Schutz traditioneller, architektonischer und ortsgeschichtlich wertvoller Bauten, Freiräume und Dorfansichten sowie der sorgfältigen Einordnung von Um- und Neubauten.	
<b>Nutzung</b>	Gemäss den Vorschriften der jeweiligen Nutzungszonen.	
<b>Bauweise / Baumasse</b>	Stellung	Abgestimmt auf das Ortsbild (umgebende Gebäude, Ortsstruktur, Gelände)
	Dachformen	Erlaubt sind die ortstypischen, symmetrisch geneigten Dachformen (z.B. Walmdächer und Krüppelwalmdächer).
	Bedachung, Dachvorsprünge, Dachaufbauten	Naturrote und braune Tonziegel  Sind in ortsüblicher Art auszuführen  Gestattet sind Schleppegauben oder Giebellukarnen in aufgelöster Form, die hinsichtlich Grösse, Proportionen, Material und Farbgebung der traditionellen Dachlandschaft angepasst sind.  Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.
	Fassaden	Es sind traditionelle Baumaterialien wie Stein und Holz sowie Verputz in ortsüblichen Strukturen und Farben zu verwenden. Für gut gestaltete neue Elemente können auch neuzeitliche Strukturen und Materialien bewilligt werden, sofern sie die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllen.
<b>Umgebung</b>	Vorgärten, Vorplätze	Vorgärten und Vorplätze sind in traditioneller Art zu erhalten. Als Beläge kann die Baubehörde Natursteinpflaster, Mergel, Kies oder passende Verbundsteine verlangen. Einfahrtsrampen in Tiefgaragen sowie freistehende Garagebauten dürfen nicht störend wirken.
<b>Beizug Denkmalpflege</b>	Baugesuche können der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme unterbreitet werden.	
<b>Sonnenkollektoren/-zellen</b>	Sonnenkollektoren und Solarzellen sind soweit zulässig, als das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.	

## Nichtbauzonen

<b>§ 11</b>	<b>Reservezone</b>	<b>R</b>
<b>Zweck</b>	Die Reservezone ist für eine künftig mögliche Erweiterung der Bauzonen im Sinne von §27 PBG vorgesehen.	
<b>Nutzung</b>	Es gelten die Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone.	
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Für die Zuweisung von Land der Reservezone zur Bauzone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach § 15 ff PBG durchzuführen.	
<b>Empfindlichkeitsstufe</b>	ES III	
<b>§ 12</b>	<b>Landwirtschaftszone</b>	
<b>Zweck</b>	Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft.	
<b>Darstellung</b>	Im Gesamtplan dargestellt.	
<b>Nutzung</b>	Bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau, sowie überwiegend bodenabhängig, produzierender Gartenbau mit Erhalt respektive Vermehrung der ökol. Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Raumplanungsgesetz (RPG), der Raumplanungsverordnung (RPV) und PBG (insb. § 37 <sup>bis</sup> PBG).	
<b>Bauweise</b>	Es gelten die Vorschriften der Juraschutzzone (§24ff NHV). Der Standort neuer Gebäude ist so zu wählen, dass diese sich möglichst unauffällig in die Landschaft einfügen. Die Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Gesamtbild der bestehenden Gebäude und der Landschaft einzufügen.	
<b>Baumasse</b>	Geschosszahl	max. 2 G
	Fassadenhöhe	max. 7.5 m
	Für Silobauten können Ausnahmen in Bezug auf die Höhe bewilligt werden.	
<b>Nicht landwirtschaftliche Bauten</b>	Für die Zulässigkeit nicht landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen gilt die eidg. und kant. Gesetzgebung.	
<b>Empfindlichkeitsstufe</b>	ES III	
<b>Hinweis</b>	Entlang offener Gewässer, Hecken, Feld- und Ufergehölzen gilt gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 818.81 (Anhänge 2.5 und 2.6) ein Düngeverbot auf einer Breite von mind. 3 m, sowie ein Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmittel von mind. 6 Meter. Je nach Böschung zum Gewässer können diese Distanzen ändern (siehe Merkblatt „Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften“ (KIP / PIOCH, 2009).	

**§ 13 Kommunale Landschaftsschutzzone**

<b>Zweck</b>	Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung der unverbauten Landschaftskammern Grabenöli, Oelifeld, Bachtelen, Moos, Ei, Gächliwilacker, Schöniberg, Weichelägerten, Chalchmatten, Chalberweid, Mösli, Hinter- und Vorder-Gächliwil mit ihren markanten Landschaftselementen.
<b>Darstellung</b>	Im Gesamtplan dargestellt.
<b>Nutzung</b>	Soweit mit dem Ziel nach Abs. 1 vereinbar, gelten die Bestimmungen gemäss § 24 der Landwirtschaftszone. Unterhalts- und Pflegemassnahmen des Ufergehölzes sind zulässig und notwendig.
<b>Bauten und Anlagen</b>	Bauten und bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen, die nicht dem Schutzzweck dienen, sind unzulässig. Im Bereich von bestehenden Gebäuden sind zonenkonforme oder standortgebundene Um-, An- und Nebenbauten zulässig, soweit sie die Raumplanungsgesetzgebung einhalten.
<b>Landschaftselemente</b>	Die typischen Landschaftselemente wie Bäume, Gehölze, Bach sind ungeschmälert zu erhalten.

**§ 14 Kommunale Uferschutzzone**

<b>Zweck</b>	Die Uferschutzzone bezweckt die langfristige Sicherung des Gewässerraums.
<b>Darstellung</b>	Im Gesamtplan dargestellt.
<b>Bewirtschaftung</b>	Nach Grundnutzung, soweit es der Schutzzweck zulässt. Nach Art. 41c GSchV ist insbesondere nur eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig.
<b>Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen</b>	Bauten und Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit sie nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Gewässerunterhalt dienen. Im Übrigen gelten § 22 ff des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sowie die Vorgaben des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Unterhalt und periodische Instandstellung von landwirtschaftlicher Infrastruktur ist zulässig.

**§ 15 Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft**

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft bezweckt die Erhaltung und Aufwertung des vielfältigen und erlebnisreichen Gebietes mit seinen typischen Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanzen. Zur Erreichung der Schutzziele wird die zuständige Fachstelle des Kantons Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern anstreben. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt.

## Gebiete

- § 16**                    **Kantonales Naturreservat „Mösli“**  
Durch Regierungsratsbeschluss geschütztes Naturobjekt von kantonaler Bedeutung (RRB 4942 vom 27.12.1949, und RRB 2445 vom 2.5.1972).
- § 17**                    **Belastete Standorte / Altlasten**
- Beschreibung*            Belastete Standorte werden gemäss Artikel 32c Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) in einen öffentlich zugänglichen Kataster aufgenommen. Sie sind im Kanton Solothurn gemäss Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KBS) verzeichnet.
- Darstellung*            Keine Darstellung in den Nutzungsplänen. Die aktualisierten Flächen sind im Kataster der belasteten Standorte (KBS, [www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch)) einsehbar.
- Handlungsbedarf*        Bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten oder bei Standorten, wo ein Verdacht auf Verunreinigungen des Bodens oder des mineralischen Untergrundes vorliegt, ist dieser gemäss § 136 GWBA (BGS 712.15) auf Schadstoffe zu untersuchen und dem Departement vorgängig das Untersuchungsprogramm zur Stellungnahme vorzulegen. Die Baubehörden ordnen diese Untersuchung und die Erarbeitung des Entsorgungskonzepts an, in welchem auch der Nachweis über die Einhaltung von Artikel 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) erbracht werden muss.
- § 18**                    **Schadstoffbelastete Böden**
- Beschreibung*            Mit Schadstoffen belastete Böden werden gemäss § 132 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) durch das Amt für Umwelt im „Verzeichnis über schadstoffbelasteten Böden VSB“ erfasst. Im VSB sind Böden erfasst, die gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) schadstoffbelastet sind oder bei denen ein begründeter Hinweis auf eine Schadstoffbelastung vorliegt.
- Darstellung*            Keine Darstellung in den Nutzungsplänen. Diese liegen im kantonalen Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden VSB vor.
- Handlungsbedarf*        Bei Bauvorhaben in den Gebieten von „mit Schadstoffen belasteten Böden“ gelangt §136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass ausgehobener schadstoffbelasteter Boden innerhalb des ausgewiesenen Gebietes weiterverwendet oder als schadstoffbelasteter Bodenaushub entsorgt werden muss.

## Natur- und Kulturobjekte

- § 19 Geschützte Kulturobjekte**
- Per Regierungsratsbeschluss geschützte Natur- und Kulturobjekte gemäss Auflistung:
- Kulturobjekte**
1. Bauernhaus (ehemalige Gärtnerei), Oberwilerstrasse 4
  2. Grabenöle Ölewerk und Bauernhaus, Grabenöle
  3. Hotel Bad, Hauptstrasse
  4. altes Schulhaus Gächliwil
  5. Speicher Andres, Gächliwil
- Erneuerung** Bauliche Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung sind in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege vorzunehmen. Baugesuche sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung einzureichen.
- § 20 Schützenswerte Kulturobjekte**
- Gebäude und Kulturobjekte** Die im Bauzonenplan bezeichneten schützenswerten Kulturobjekte sind, wenn möglich, als Einzelobjekte und als Bestandteil einer Gebäudegruppe in Stellung, Volumen und äusserer Form zu erhalten.
- Erneuerung** Für Um- und allfällige Neubauten sind die bestehenden Gebäudedimensionen und -volumen sowie Lage und Stellung massgebend. Die Baubehörde kann bei Um- und Wiederaufbau von Altbauten, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen verlangen.
- Zuständigkeit** Baugesuche sind der kant. Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- Unterschutzstellung** Im Rahmen der Behandlung eines allfälligen Baugesuches kann die Baubehörde die Unterschutzstellung des Objektes prüfen.
- § 21 Erhaltenswerte Kulturobjekte**
- Gebäude und Kulturobjekte** Die im Bauzonenplan bezeichneten erhaltenswerten Kulturobjekte sind, wenn möglich, in Stellung, Volumen und äusserer Form zu erhalten.
- Erneuerung** Für Um- und allfällige Neubauten sind die bestehenden Gebäudedimensionen und -volumen sowie Lage und Stellung massgebend. Die Baubehörde kann bei Um- und Wiederaufbau von Altbauten, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen verlangen.
- Zuständigkeit** Baugesuche können der kant. Denkmalpflege zur Stellungnahme unterbreitet werden.

**§ 22 Geschützte Naturobjekte****Schutz (RR)**

Die im Gesamtplan mit einem Symbol bezeichneten, nachfolgend aufgelisteten Naturobjekte sind per Regierungsratsbeschluss unter Schutz gestellt.  
erratische Blöcke

1. "Graustein mit Bronzeschild" im Bürholz (Nordost-Ecke des Bürholzwaldes)
2. "Hubelstein" im Hubel ( im Wald, ca. 200 m westlich Balmstrasse)
3. "Schüchstein", an der Balmstrasse.

**Schutz (GR)**

Die im Gesamtplan mit einem Symbol bezeichneten, nachfolgend aufgelisteten Naturobjekte sind per Gemeinderatsbeschluss unter Schutz gestellt.

1. zwei Linden im Strassenkreuz Aetigkofen-Lüterswilstrasse, Gächliwil
2. Linde im Chilchacher, Lüterswil
3. zwei Linden beim Friedhof, Lüterswil

**Massnahmen**

Verboten sind Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt eines Baumes gefährden. Geschützte Bäume (Naturobjekte), die eingehen oder gefällt werden, müssen ersetzt werden.

**Zuständigkeit**

Aufsicht über die Einhaltung der Schutzbestimmungen hält die Baubehörde.

**§ 23****Geschützte Einzelbäume****Zweck / Schutz**

Die im Bauzonenplan und im Gesamtplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt.

**Massnahmen**

Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt des Baumes gefährden. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Dieser regelt die Ersatzpflanzung mit artgleichen oder standortheimischen Bäumen.

---

### III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### § 24 Verfahren

*Erlass*

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn.

#### § 25 Inkrafttreten und Übergangsrecht

*In Kraft treten*

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft

*Anwendungsbe-  
reich*

Es findet Anwendung auf allen Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

#### § 26 Aufhebung des alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Zonenreglement mit Regierungsratsbeschluss Nr. 46 vom 16. Januar 2001 aufgehoben.

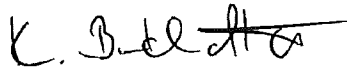
---

### IV. GENEHMIGUNGSVERMERK

Öffentliche Auflage vom 27. März bis 25. April 2014

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Lütterswil-Gächliwil am 24. März 2014

Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 804 vom 29. April 2014

publiziert im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 2014



Der Staatsschreiber

